

Stadt Borken
Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen
Untere Denkmalbehörde
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Antragstellerin/
Antragsteller

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

Antrag auf Ausstellen einer Steuerbescheinigung gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) - gebührenpflichtig über 5.000 EURO -

für das Objekt (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Eigentümerin / Eigentümer (Name)

in (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

- des o.g. Baudenkmals
 des o.g. Gebäudes in dem Denkmalbereich
habe ich EURO aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

Erläuterung der Baumaßnahmen

Die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NW
wurde mit Bescheid vom oder mit Baugenehmigung vom

erteilt.

Zusammenstellung der beigefügten Originalrechnungen (nach Gewerken sortiert)

Lfd. Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wenn der Platz für die Zusammenfassung nicht ausreicht, bitte eine eigene Aufstellung beifügen.			Gesamtbetrag: <input type="text"/>

An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten:

Stadt Borken, Untere Denkmalbehörde, Im Piepershagen 17, 46325 Borken
Landschaftsverband Westfalen Lippe -Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Auszahlungsdatum	Betrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gesamtbetrag:	<input type="text"/>

Anlage: Originalrechnungen

Ort und Datum

Unterschrift

Info - Blatt

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW schreibt vor, dass für Steuerbescheinigungen nach § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) Gebühren zu erheben sind.

Berechnung der Gebühr

- bis 5.000 Euro der bescheinigten Aufwendungen gebührenfrei,
(bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal),
- über 5.000 Euro bis 250.000 Euro 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen,
ggf.
zuzüglich
- 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000
Euro,
ggf. zuzüglich
- 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch
- insgesamt höchstens 25.000 Euro Gebühr.

Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.

Abschreibungszeitraum

Erhöhte Absetzungen können vorgenommen werden für die ersten acht Jahre 9 v.H., danach vier Jahre lang 7 v.H. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 7 i EStG.

Hinweise

Die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen bei Baudenkmalern hängt sowohl von denkmalrechtlichen als auch von steuerrechtlichen Voraussetzungen ab.

Für Kulturgüter im Sinne von § 10 g EStG gelten abweichende Regelungen.